



Preisliste – national



Paketagentur Wolfgang Reinert, Im Gewerbegebiet 22, 66709 Weiskirchen

Von:
Paketagentur W. Reinert, Tel.: 06876-93366, Fax: 06876-93368, Mail: info@wreinert.de
 gültig ab 01.01.2007 für
alle Paketshop-Kunden

Maße- und Gewichtsbeschränkungen

min. Größe	DIN A5
max. Gewicht	31,5 kg
max. Kantenlänge	175 cm
max. Gurtmaß (Umfang+Länge)	300 cm
Volumengewicht (Luftfracht)	167 kg
z.B.: 1 Paket mit den Maßen 50 cm x 50 cm x 60 cm hat ein reales Gewicht von 20 kg. Volumengewicht (50 x 50 x 60) / 6.000 = 25 kg	

Der DPD überprüft die Maß- und Gewichtsangaben. Überschreitet das Volumengewicht das reale Gewicht, berechnen sich die Transportkosten nach den Gewichtsnormen der IATA, aufgerundet auf die nächst höhere Gewichtsstufe.

Gewichtsklasse	Preise (netto incl. Maut)	Mwst. (19%)	Gesamtbetrag in EUR
- bis 1 kg	3,78	0,72	4,50
- bis 3 kg	4,79	0,91	5,70
- bis 10 kg	5,63	1,07	6,70
- bis 20 kg	9,41	1,79	11,20
- bis 30 kg	14,03	2,67	16,70

Parcelletter (unversichert), bis höchstens 1 kg: **2,90 €** incl. Maut und 19 % MwSt.

Für Rückholaufträge (unversichert) werden **12,50 Euro** incl. Maut und 19% MwSt. berechnet.

- Alle Pakete sind bis 520,- Euro versichert.
- 3-maliger Zustellversuch beim Empfänger.
- Adressklärung und Rücktransport nicht zustellbarer Sendungen inklusive.
- Sendungsverfolgung und Ablieferbelege auch über Internet www.dpd.net
- Rechnungserstellung 1x monatlich
- Zahlungsbedingungen: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, bei Nichtbezahlung erfolgt ab 20. des Folgemonats Ihres Versands, Abholstopp
- Es gelten die AGB's der DPD GmbH & Co. KG, neueste Fassung.

Weitere Informationen unter: www.dpd.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inselpostleitzahlen Deutschland

Paketagentur Wolfgang Reinert, Im Gewerbegebiet 22, 66709 Weiskirchen

Von:

Paketagentur W. Reinert, Tel.: 06876-93366, Fax: 06876-93368, Mail: info@wreinert.de

gültig ab 01.01.2007 für

alle Paketshop-Kunden

Zusätzlich zur normalen Paketgebühr wird auf nachfolgend aufgeführte Orte ein Inselzuschlag von 12,50 € zzgl. 19 % MwSt. (bei Parcelletter 3,00 € zzgl. 19 % MwSt.) berechnet:

Inseln	von PLZ	bis PLZ
Hiddensee	18561	18565
Nordstrandischmoor	25845	
Pellworm, Süderoog	25846	25849
Hallig Hooge	25859	
Langeneß	25863	
Hallig Oland	25869	
Föhr	25929	25938
Amrum	25940	25956
Sylt	25961	25999
Langeoog	26453	26465
Spiekeroog	26466	26474
Wangerooge	26475	26486
Norderney	26533	26548
Juist	26557	26571
Baltrum	26572	26579
Borkum	26737	26757
Helgoland	27483	27498
Herrenchiemsee	82309	
Frauenchiemsee	83256	

Paketagentur W. Reinert

Preisliste International und Versandkonditionen (Seiten 5-7)

Maße- und Gewichtsbeschränkungen

min. Größe	DIN A5
max. Gewicht	31,5 kg
max. Kantenlänge	175 cm
max. Gurtmaß (Umfang+Länge)	300 cm
Volumengewicht (Luftfracht)	167 kg
z.B.: 1 Paket mit den Maßen 50 cm x 50 cm x 60 cm hat ein reales Gewicht von 20 kg. Volumengewicht (50 x 50 x 60) / 6.000 = 25 kg	

Der DPD überprüft die Maß- und Gewichtsangaben. Überschreitet das Volumengewicht das reale Gewicht, berechnen sich die Transportkosten nach den Gewichtsnormen der IATA, aufgerundet auf die nächst höhere Gewichtsstufe.

Frankaturen im DPD System

Lieferkonditionen	Fracht	Verzollungskosten ²	Zölle	Einfuhrumsatzsteuer
1. Innerhalb der EU: Frei Haus	Versender	—	—	—
2. Luftfracht ¹ : Frei Haus, unverzollt (DDU)	Versender	Empfänger	Empfänger	Empfänger
3. Straßenverkehr ¹ : Frei Haus, verzollt, exkl. Zölle und Steuern (DDP exkl. Zölle und Steuern)	Versender	Versender	Empfänger	Empfänger
Für Sendungen in die Schweiz und Norwegen ebenfalls wählbar:				
4. Frei Haus, verzollt, inkl. Zölle und Steuern (DDP)	Versender	Versender	Versender	Versender
5. Frei Haus, verzollt, inkl. Zölle und exkl. Steuern (DDP inkl. Zölle und exkl. Steuern)	Versender	Versender	Versender	Empfänger

Ist kein Frankaturvermerk vorgegeben, wird die Sendung grundsätzlich entsprechend der vorgesehenen Standard-Frankatur abgefertigt.

¹ Vorgesehene Standard-Frankatur.

² Verzollungskosten gelten für bis zu drei Zollpositionen. Für jede weitere, fällt eine Gebühr von EUR 0,50 an.

Enthalten ist eine Versicherung bis zu einem Warenwert von EUR 520,- je Paket.

Weitere Informationen unter: www.dpd.de

DPD PARCEL (Europa/Straßenverkehr) Paketshop

Zone A		Preise in EUR													
Land ¹	Laufzeit Tage ²	2 kg	4 kg	6 kg	8 kg	10 kg	12 kg	14 kg	16 kg	18 kg	20 kg	Je weitere 2 kg	24 kg	28 kg	31,5 kg
Benelux (BE, NL, LU)	1 – 2	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,50	21,50	22,50	24,25	1,00	26,25	28,25	32,25
Dänemark (DK)	2 – 3	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,00	21,00	22,50	23,75	24,75	1,00	26,75	28,75	30,75
Finnland (FI), Estland (EE), Lettland (LT), Litauen (LV)	3 – 4	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	36,75	37,75	38,75	40,00	41,00	1,00	43,00	45,00	47,00
Frankreich (FR), Monaco (MC)	1 – 3	14,00	15,50	16,50	18,00	20,50	21,50	22,50	23,75	24,75	25,75	1,00	27,75	29,75	31,75
Großbritannien (GB)	2 – 3	16,50	17,50	18,50	19,50	20,50	21,00	22,50	25,00	27,00	29,00	2,00	33,00	37,00	41,00
Irland (IE),	3 – 4	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00	42,00	43,00	44,00	45,00	46,00	1,50	49,00	52,00	55,00
Italien (IT)	2 – 4	19,00	20,00	21,00	22,00	23,00	24,50	25,50	26,50	27,75	28,75	1,00	30,75	32,75	34,75
Norwegen (NO)	3 – 4	26,75	27,75	28,75	29,75	30,75	37,75	33,75	34,75	36,00	37,00	1,00	39,00	41,00	43,00
Österreich (AT)	2 – 3	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,50	21,50	22,50	23,50	1,00	25,50	27,50	29,50
Polen (PL)	2 – 3	22,50	23,50	24,50	25,50	26,50	27,75	28,75	29,75	30,75	31,75	1,00	33,75	35,75	37,75
Schweden (SE)	3 – 4	23,50	24,50	25,50	26,50	27,75	28,75	29,75	30,75	31,75	32,75	1,00	34,75	36,75	38,75
Schweiz (CH) / Liechtenstein (LI)	2 – 3	15,00	16,50	18,50	20,50	23,00	24,00	25,50	26,50	27,75	28,75	1,00	30,75	32,75	34,75
Slowakei (SK), Slowenien (SI), Ungarn (HU)	2 – 4	21,50	23,50	26,50	30,75	34,75	36,75	38,75	41,00	43,00	45,00	2,00	49,00	53,00	57,00
Spanien (ES), Portugal (PT)	3 – 5	26,75	27,75	28,75	29,75	30,75	31,75	32,75	33,75	34,75	36,00	1,00	38,00	40,00	42,00
Tschech. Rep. (CZ)	2 – 3	15,00	16,50	18,50	20,50	23,00	24,50	25,50	26,50	27,75	28,75	1,00	30,75	32,75	34,75

¹ Folgende Länder/Gebiete werden ausschließlich über DPD EXPRESS International bedient: Kanarische Inseln, Andorra, Gibraltar, Ceuta und Melilla (ES), San Marino, Kosovo (CS), Montenegro (CS), franz. Überseegebiete, Färöer Inseln sowie Grönland.

² Die angegebenen Zeiten sind Regellaufzeiten.

³ Island wird mit Lufttransport bedient (Sicherheitserklärung notwendig).

Inselzuschläge

Großbritannien, Dänemark, Schweden, Niederlande, Frankreich, Estland, Kroatien	EUR	13,09
Finnland, Italien	EUR	21,42
Spanien, Portugal	EUR	38,08
Norwegen	EUR	71,40

Zuschläge für Zoll und Sondergebiete

Zoll: Schweiz/Liechtenstein, Norwegen, Island	EUR	19,50
Zoll: Bosnien Herzegowina, Kroatien, Serbien	EUR	30,75
Livigno (IT), Samnaun (CH)	EUR	51,25

Die Standard-Lieferkondition für den Straßenverkehr ist Frankatur 3.

Erforderliche Dokumente: alle nicht EU-Staaten (einschließlich Schweiz, Liechtenstein und Norwegen)

Original Handels-oder Proformarechnung 3-fach (Luftfracht 5-fach), mit Angabe der Tel.-Nr. des Empfängers. Text der Ursprungserklärung (inkl. Stempel u. Unterschrift, generell Warentarifnummer angeben,

Ausfuhranmeldung, ab einem Rechnungswert von € 1000,00, - ab einem Rechnungswert von € 3000,00 vorabgefertigt (immer die Paket-Nr. auf der Rechnung angeben!)

EUR1 ab einem Rechnung von € 6000,00 (nur bei präferenzbegünstigten EG-Waren erforderlich)

Text der Ursprungserklärung:

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handespapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte.....Ursprungswaren sind.

Verzollung Mexiko:

Die Gebühr für die Einfuhrverzollung in Mexiko, welche vom Empfänger zu entrichten ist, lautet wie folgt:

High values (Wert über 50,00 US \$): 65,00 € + 15 % MwSt. pro Sendung. Lagerung von Paketen im Zolllager ab dem 3. Tag: 0,11 € pro Tag + 19,00 € Sicherheit pro Monat, pro Sendung, Selbstverzoller: 12,00 € pro Sendung

Treibstoffzuschlag: Der DPD berechnet den von allen großen Lufttransportunternehmen erhobenen Treibstoffzuschlag an seine Auftraggeber weiter und behält sich das Recht vor, die hierfür angewendeten Werte und Berechnungsmethoden jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern bzw. anzupassen. Grundlage ist der im Markt etablierte „Fuel Price Index“, dieser zeigt den Durchschnitt der Kerosinpreise, die an den fünf weltweit wichtigsten Spotmärkten bezahlt werden. Die Methodik berücksichtigt eine Anpassung bei steigenden sowie bei fallenden Rohölpreisen.

Sicherheitserklärung: Seit Februar 2006 gilt ein neues Luftsicherheitsgesetz, das eine Zertifizierung der DPD GeoPost (Deutschland) GmbH & Co. KG als „Reglementierten Beauftragten“ vorschreibt. Die Zulassungsnummer lautet: DE.RAC.0555. Eine weitere Auflage ist die Registrierung der Versender von Luftfracht als „Bekannter Versender“. Daher ist es zwingend notwendig, dass Sie uns die beigefügte Sicherheitserklärung ausgefüllt zukommen lassen.

Info-Guide: Einen Wegweiser zum internationalen Warenversand mit den wichtigsten Zollbestimmungen, den erforderlichen Versandunterlagen, einem Laufzeiten-Rechner sowie Online-Formulare für alle Begleitpapiere zum ausfüllen und selbst ausdrucken finden Sie im Internet unter:
www.dpd.de im Bereich „Service“ in der Rubrik „Internationaler Versand“.

Alle angegebenen Preise incl. 19 % MwSt. und Maut.

Versandrichtlinien (Seite 8-12)

Verpackungstipps / Paket Knigge

Wir sorgen dafür, dass Ihre Waren zuverlässig und zügig ihre Empfänger erreichen. Alles, was Sie im Vorfeld beachten sollten, ist schnell erklärt und fix erledigt.

1. Empfänger- und Absenderangaben auf Sendungen

Jede zur Beförderung übergebene Sendung bedarf einer vollständigen Empfänger- und Absenderangabe. Die Anschrift muss so genau und deutlich sein, dass die Sendung ohne Nachforschungen befördert und ausgeliefert werden kann. Sie darf keine Zusätze enthalten, die zu Missverständnissen führen oder die Bearbeitung der Sendung erschweren oder unmöglich machen. Der **Paketschein** muss auf der **größten Fläche** des Paketes angebracht sein. Bei gebrauchten Verpackungen sind alle missverständlichen Angaben, z.B. alte Adressdaten, zu entfernen oder zu überkleben. Achten Sie insbesondere darauf, dass der DPD Paketschein nicht von Verpackungsschnüren oder Markierungen verdeckt wird.

Die **Empfängeradresse** muss von oben nach unten geordnet

Firmenbezeichnung, Namen des Empfängers,

Straße und Hausnummer; soweit vorhanden bei Firmen die Abteilungsbezeichnung und bei Privatempfängern zuzüglich Nummer des Stockwerks, Wohnungsnummer und Telefonnummer

Länderkürzel, Postleitzahl, Bestimmungsort enthalten.

Postfachadressen sind **nicht** zulässig!

Kennzeichnung der **Auslandspakete** mit dem Länderkennzeichen vor der Postleitzahl.

Die Absenderadresse ist vollständig anzugeben.

2. Verpackungsbedingungen für Pakete

Grundsätzliches

Sendungen sind durch den Auftraggeber nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher zu verpacken, damit eine Beschädigung während des Transportes ausgeschlossen wird und der Inhalt vor Verlust und Beschädigung geschützt ist. Zur Verpackung gehören immer eine geeignete **Außenverpackung**, eine geeignete **Innenverpackung** sowie ein sicherer **Verschluss**.

Die Art und Weise der Verpackung muss stets abhängig vom Versandgut, dessen Gewicht und Belastbarkeit gewählt werden!

Sichere Verpackung

Außenverpackung

Die **Außenverpackung** muss dem Inhalt gerecht so beschaffen sein, dass die verpackten Gegenstände nicht herausfallen, keine anderen Sendungen beschädigen und nicht selbst beschädigt werden. Eine gute Außenverpackung besteht aus einem Karton aus hochwertiger und nässeresistenter, mindestens zweiwelliger (bei schweren Transportgütern dreiwelliger) Wellpappe. Diese muß äußerst belastbar sein und insbesondere einen umfassenden Ecken-, Flächen- und Kantenschutz gewährleisten. Gebrauchte Kartons sollten daher nicht verwendet werden, weil sie in den meisten Fällen bereits Verschleißspuren aufweisen und hierdurch nicht mehr die Stabilität einer neuen Kartonage bieten können.

Eine **Außenverpackung** muss hinreichend fest und druckstabil sein. Sie muss außerdem ausreichend groß bemessen sein, um Platz für den gesamten Inhalt und die notwendigen Innenverpackungsteile zu bieten. Sie darf keinen Rückschluss auf Art und Wert des Gutes zulassen.

Verkaufs- und Lagerverpackungen sind oftmals nur für den palettierten Versand ausgelegt und somit für den Einzelversand **nicht geeignet**. Es sind zusätzliche Verpackungsmaßnahmen als Transportverpackung zwingend erforderlich.

Innenverpackung

Die **Innenverpackung** muss den Inhalt fixieren und zur Außenverpackung hin und bei mehreren Inhaltsteilen untereinander allseitig polstern.

Es ist eine ausreichende **Innenverpackung** vorzusehen und durch Füllstoffe zu ergänzen. Bei transportsensiblen Gegenständen muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestimmt sein um Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten des jeweiligen Inhalts im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Innenverpackung muss die Ware gegen Beanspruchungen, denen sie normalerweise während des Versands ausgesetzt ist (z.B. durch Druck, Stoß, Fall, Vibration oder Temperatureinflüsse) sicher schützen.

Verschlussmittel

Zum Verschließen der Pakete sind widerstandsfähige Materialien zu verwenden, z.B. reißfeste, selbstklebende Kunststoff-Packbänder oder faserverstärkte Nassklebebänder. Je schwerer eine Sendung ist, desto widerstandsfähiger muss der Verschluss sein.

Sonstiges

Bitte benutzen Sie beim Versand von **Kanistern** und **Eimern** ausschließlich PTZ-geprüfte Verpackungen und bei **Glasflaschen** eine PTZ-geprüfte Innen- und Außenverpackung.

Bitte beachten Sie, dass Verpackungen oder Verschlüsse keine scharfen Kanten, Ecken oder Spitzen, z. B. hervorstehende Nägel, Klammern, Holzsplitter oder Drahtenden, aufweisen. Die Verpackung muss das Transportgut **vollständig** umschließen.

Für Bündel gilt:

Reißfestigkeit der Umfassung

Unterbindung gegenseitigen Verschiebens

Stabilität des Bündels als fester Körper

Adresse / Paketnummer auf allen Packstücken

Glatte Anbringung und Lesbarkeit von Paketscheinen am Packstück

Entspricht die Bündelung nicht den Richtlinien, so wird bei einem Teilverlust nur für den Teil des Bündels gehaftet, auf dem der Paketschein angebracht ist.

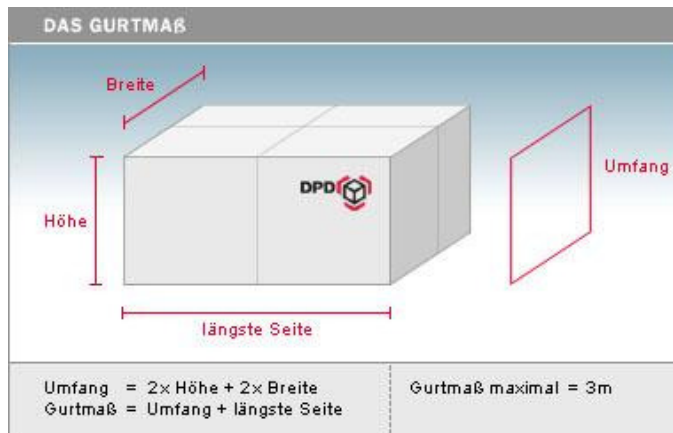
3. Höchstmaße

Für einen optimalen Transport Ihres Pakets innerhalb des DPD Systems ist die Berücksichtigung einiger Limits notwendig:

Höchstgewicht: 31,5 kg

Gurtmaß: maximal 3 m (Umfang plus längste Seite)

Längste Seite: maximal 1,75 m



Hinweis: Alle Pakete, die vorstehend genannte Maße überschreiten, können über die Versandart **Sonderservice / Express** verschickt werden.

4. Vom Versand ausgeschlossene Güter

Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände

Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz

Geld, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere sowie sonstige geldwerte Güter (z. B. Kredit-, Scheck- und Telefonkarten)

Pakete mit leicht verderblichen Gütern, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe

Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde nach Absprache mit dem Auftragnehmer und unter Abschluss einer diesbezüglichen Sondervereinbarung übergeben

Pakete, deren Inhalte Nachteile für andere Güter oder Personen zur Folge haben können und die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen

Gutscheine und Eintrittskarten, Pelze, Teppiche, Uhren, sonstige Schmuckgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als 520,- € pro Stück

Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt

5. Rückholpakete

Rückholpakete sind bei Beschädigung oder Teilverlust von der Haftung ausgeschlossen. Auch bei Nichterfüllung der Rückholungen behalten wir uns vor, sofern der Grund der Nichterfüllung beim Versender liegt, den Rückholauftrag trotzdem zu fakturieren.

Bei Nichtbeachtung der Versandrichtlinien können keine Regellaufzeiten zugesagt werden und es besteht auch kein Versicherungsschutz. Die Frachtkosten erhöhen sich um 30,00 € pro Paket Sonderhandlingsgebühr (zzgl. MwSt.).

Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von ausgeschlossenen Gütern entstehen.

Ihr DPD – TEAM

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DPDClassic (Seiten 13-17)

1 Geltung/ Vertragsverhältnis

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPD Deutscher Paket Dienst GmbH & Co. KG (DPD) gelten für alle Verträge über die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung, auch soweit diese einem Beförderungsausschluss unterliegen und nicht zwingend etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

1.2 Vertragspartner sind Auftraggeber und derjenige DPD Partner, der als Auftragnehmer die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung übernommen hat. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem des DPD sowie über beauftragte Dritte. Der Vertrag kommt spätestens mit Übernahme eines Paketes zur Beförderung zustande.

2 Paket

2.1 Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

maximales Gewicht: 31,5 kg

maximale Länge: 175 cm

maximales Gurtmaß* : 300 cm

*Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge.

2.2 Dem Auftraggeber obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung sowie die Kennzeichnung des Paketes. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen, erforderlichenfalls unterschiedliche klimatische Bedingungen und mechanischen Umschlag (Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm) schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt.

3 Beförderungsausschlüsse

3.1 Von der Beförderung als **DPD CLASSIC** sind ausgeschlossen:

3.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 2 nicht entsprechen;

3.1.2 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände;

3.1.3 Geld, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere, Kredit-, Scheck- und Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate;

3.1.4 Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520,-- Euro pro Paket;

3.1.5 Pelze, Teppiche, Uhren, sonstige Schmuckgegenstände sowie Lederwaren mit einem Wert von mehr als 520,-- Euro pro Stück;

3.1.6 sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000,-- Euro haben;

3.1.7 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;

3.1.8 Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz oder nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes;

3.1.9 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; leicht verderbliche Güter; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;

3.1.10 Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde nach Absprache mit dem Auftragnehmer und unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;

3.1.11 Fracht- und Wertnachnahmen, es sei denn, letztere wurden nach Absprache mit dem Auftragnehmer und unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;

3.1.12 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern.

3.2 DPD ist berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern, wenn DPD nach Übernahme des Gutes Kenntnis von einem Beförderungsausschluss erhält oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Paket von der Beförderung gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist DPD berechtigt, sofern es die Sachlage rechtfertigt, solche Güter unter Benachrichtigung des Auftraggebers auf dessen Kosten zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.

3.3 Die Übernahme von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

3.4 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 7.3 entstehen.

4 Leistungsumfang

4.1 Die Leistung umfasst

4.1.1 die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;

4.1.2 bei Nichtantreffen einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch;

4.1.3 die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede unter der Zustelladresse angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person (z. B. anhand eines Personalausweises) muss nicht überprüft werden;

4.1.4 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketen an den Auftraggeber.

4.2 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.

4.3 Als Reglementierter Beauftragter fungiert DPD nur für Pakete, die DPD in Erfüllung seiner Transportdienstleistungen direkt einem Luftfrachtdienstleister übergibt.

5 Lieferfristen

Lieferfristen sind nicht vereinbart.

6 Leistungsentgelt

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tage der Auftragserteilung gültigen Preise.

7. Mitwirkungspflichten

7.1 Dem Auftraggeber obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.

7.2 Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und DPD anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von Ziffer 3.1 handelt. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber DPD hierüber zu informieren und die Entscheidung von DPD einzuholen.

8. Wertdeklaration

Auftraggeber hat - unbeschadet der Beförderungsausschlüsse gemäß Ziffer 3.1 und der Regelung nach Ziffer 4.2 - den Wert des Paketes anzugeben, wenn dieser über 520,00 Euro liegt. Auftragnehmer entscheidet bei Werten über 520,00 Euro, ob und wie das Paket zu behandeln/ zu befördern ist.

9 Öffnung, Retournierung/Verwertung, Vernichtung von Paketen

9.1 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen Adressmängeln, fehlenden Absenderangaben, oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf DPD das Paket zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen.

9.2 DPD ist berechtigt, Pakete auch dann zu öffnen, wenn dies erforderlich ist, um

9.2.1 eine ordnungsgemäße zollrechtliche Abfertigung zu gewährleisten;

9.2.2 Gefahren abzuwenden, die von einem unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paket für Personen oder Sachen ausgehen;

9.2.3 den Inhalt und den Wert eines unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketes, das nicht retourniert werden kann, zwecks eventueller Verwertung oder Vernichtung feststellen zu können.

9.3 Die Öffnung darf erfolgen, wenn Auftraggeber trotz schriftlicher oder mündlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen bei zu verzollenden Paketen, oder innerhalb von 7 Kalendertagen bei sonstigen Paketen die fehlenden Angaben DPD zur Verfügung gestellt hat. Zur Abwendung von Gefahren oder wegen drohenden Verderbes oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen kann das Paket auch ohne Einhaltung der genannten Fristen sofort geöffnet werden.

9.4 Für den Fall, dass gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 trotz Öffnung der Pakete diese nicht an den Auftraggeber zurückgesandt werden können, ist DPD berechtigt, das in dem betreffenden Paket befindliche Gut zu verwerten. Ist dies nicht möglich, ist DPD berechtigt, die Ware zu vernichten, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist.

10. Kostentragung

10.1 Kosten für Rücksendungen aus dem Ausland werden dem Auftraggeber separat berechnet.

10.2 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben), werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.

10.3 Auftraggeber hat DPD alle Kosten zu ersetzen, die DPD durch die Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung der Pakete nach Ziffer 9.2 und 9.3 entstehen.

10.4 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, so hat der Auftraggeber diese Beträge zu begleichen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den ausländischen Empfänger ausgeglichen werden.

11. Haftung

11.1 Sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet der Auftragnehmer von der Übernahme bis zur Ablieferung wie folgt:

11.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen mit einem Höchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des Rohgewichts. Die Haftung ist je Schadensfall der Höhe nach auf 1 Million Euro, mindestens jedoch auf 2 SZR für jedes Kilogramm begrenzt, je nach dem, welcher Betrag höher ist;

11.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßenverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung;

11.1.3 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne von § 433 HGB, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf einen Betrag von 100.000,-- Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.

11.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Paketen ist neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn

- deren Beförderung nach Ziffer 3.1 ausgeschlossen ist, der Auftraggeber dies nicht gemäß Ziffer 7.3 angezeigt hat und dies für DPD auch nicht offensichtlich erkennbar war. Eine Untersuchungspflicht des DPD besteht nicht;

- der Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, des Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.

12. Versicherung

12.1 Für jedes Paket besteht eine Versicherung, soweit DPD nach Ziffer 11 haftet (DPD Versicherung). Diese Versicherung ist auf maximal 520,-- Euro je Paket begrenzt und schließt die Haftung nach Ziffer 11 mit ein.

12.2 Ein höherer Versicherungsschutz kann im Rahmen der DPD Versicherung bis zu 13.000,-- Euro pro Paket in Staffeln zu je vollen 500,-- Euro Versicherungssumme gegen eine zusätzliche vom Auftraggeber zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in DPD Paket-Shops grundsätzlich nicht.

12.3 Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Auftraggebers für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden.

12.4 Die über die Haftung hinausgehende DPD Versicherung besteht allein zugunsten des Auftraggebers. Hieraus resultierende Ansprüche können nicht an Dritte abgetreten werden.

12.5 Von der über die Haftung nach Ziffer 11 hinausgehenden DPD Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht.

13 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden.

14 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.

15.2 Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechtes durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.

15.3 Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens.

15.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.